

Statuten des Österreichischen Darts Verbandes (ÖDV)

Weingartenallee 24/1/16 A-1220 Wien - Tel. +43 699 13066868 - E-Mail: vorstand@dartsverband.at
Bankverbindung: ERSTE - IBAN: AT14 2011 1846 1128 6400 - BIC: GIBAATWWXXX - ZVR: 096614526



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	4
2. Zweck	4
3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	5
4. Arten der Mitgliedschaft	7
5. Erwerb der Mitgliedschaft	9
6. Beendigung der Mitgliedschaft	10
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
8. Vereinsorgane	14
9. Dartsvereine	14
10. Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler	16
11. Die Generalversammlung	18
12. Aufgaben der Generalversammlung	21
13. Die Länderkonferenz	21
14. Der Vorstand	24
15. Aufgaben des Vorstands	27
16. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	28
17. Sport- und Disziplinargericht	29



Austrian Darts Federation

Österreichischer Dartsverband



18. Rechnungsprüfer	30
19. Schiedsgericht	31
20. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt	33
21. Anti-Doping Policy	34
22. Charta – Play Fair Code	37
23. Compliancy & Good Governance	38
24. Auflösung des Verbandes	41
25. Auslegung der Statuten	42
26. Inkrafttreten	42



Austrian Darts Federation

Österreichischer Dartsverband



Präambel

Der Österreichische Darts Verband (kurz ÖDV) bezweckt den organisierten Zusammenschluss aller Dartssportlerinnen und Dartssportler in Österreich auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Traditionen des Dartssports.

Ziel ist eine wirkungsvolle Vertretung seiner Landesverbände, Vereine, sowie Spielerinnen und Spieler im In- und Ausland. Dazu dienen die Verankerung und Aufrechterhaltung des ÖDV als international anerkannte fachliche Körperschaft, sowie seine Mitgliedschaft in der World Darts Federation als einzigen international anerkannten Sportfachverband für Darts und der Mitgliedschaft in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (kurz BSO), Sport Austria, welche in Folge in diesen Statuten zur mit „Sport Austria“ bezeichnet wird.

Der ÖDV betreibt und fördert jegliche Form und Ausprägung der Sportart Darts, egal ob Spitzen-, Amateur-, Breiten- oder Freizeitsport.

Ausdrückliche Schwerpunkte sind:

- Die Abhaltung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, Turnieren und Ligen gemäß dem Regelwerk der World Darts Federation. (kurz WDF).
- Die Entsendung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Nationalteams zu den internationalen Wettbewerben (z.B. World Cup, Europe Cup, World Masters) der WDF oder den zur Teilnahme an diesen Bewerben notwendigen Ausscheidungs- und Qualifikationsbewerben.
- Die Jugend- und Nachwuchsförderung
- Die Förderung von Frauen im Dartssport
- Die Schaffung eines eigenen Aus- und Fortbildungsprogramms für Trainerinnen und Trainer bzw. Betreuerinnen und Betreuer.
- Den Betrieb und Förderung von ParaDarts und ParaDartern
- Attraktivierung des Dartssportes und Verbesserung des Images der Sportart.

Weingartenallee 24/1/16 A-1220 Wien - Tel. +43 699 13066868 - E-Mail: vorstand@dartsverband.at
Bankverbindung: ERSTE - IBAN: AT14 2011 1846 1128 6400 - BIC: GIBAATWWXXX - ZVR: 096614526



Der Verband verpflichtet sich zu einer Verbandsführung im Sinne des Good Governance Prinzips. Er versteht sich als eine durch das Ehrenamt geprägte Organisation, erkennt die ehrenamtliche Arbeit als existenziell wichtige Grundlage des organisatorischen Sports an und bekennt sich klar zum Dartssport frei von Diskriminierung, Doping, (sexueller) Gewalt, Rassismus sowie Spielmanipulationen.

Der ÖDV ist politisch und konfessionell neutral.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verband führt den Namen Österreichischer Darts Verband (Kurzbezeichnung: ÖDV) und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3 Das Rechnungsjahr beginnt mit 1. Jänner eines Kalenderjahres und endet mit 31. Dezember.
- 1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.
- 1.5 Internationale übliche Synonyme für den Verbandsnamen sind beispielsweise "Austrian Darts Federation" (kurz ADF), "Austrian Darts Organisation" (kurz ADO) und "Austrian Darts Association" (kurz ADA).

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Verbandes ist es, auf freiwilliger und gemeinnütziger Basis die Sportart Darts in der Republik Österreich zu fördern, zu pflegen, zu verbreitern und zu organisieren, sowie ihn in bzw. gegenüber nationalen und internationalen Gremien (z.B. WDF, Sport Austria, Ministerien) zu vertreten und repräsentieren.



- 2.2 Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- 3.1 Der Zweck des Verbandes soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
 - 3.1.1 Schaffung und Pflege einheitlicher Richtlinien für den Dartssport auf Basis der Vorgaben des internationalen Weltverbandes WDF
 - 3.1.2 Ausrichtung von Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften in den verschiedenen Disziplinen
 - 3.1.3 Organisation und Durchführung von Ranglistenturnieren und die Führung von Ranglisten
 - 3.1.4 Unterstützung von Landesverbänden und Dartsvereinen bei der Organisation und Durchführung von Ranglistenturnieren
 - 3.1.5 Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Turnieren und Ligen
 - 3.1.6 Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren und Ligen
 - 3.1.7 Organisation und Durchführung von Bundesligen
 - 3.1.8 Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe
 - 3.1.9 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.1.10 Ausbildung von Lehrpersonal (z.B. Übungsleiter, Instruktoren und Trainer) in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien sowie in eigener Verantwortlichkeit
 - 3.1.11 Abhaltung von Vorträgen oder Seminaren
 - 3.1.12 Vertretung des Dartssports gegenüber Behörden, Bundesorganisationen und Dachverbänden



- 3.1.13 Vertretung der österreichischen Interessen im Weltverband WDF
- 3.1.14 Die Entsendung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Nationalteams zu den internationalen Wettbewerben (z.B. World Cup, Europe Cup, World Masters) der WDF oder den zur Teilnahme an diesen Wettbewerben notwendigen Ausscheidungs- und Qualifikationsbewerben.
- 3.1.15 Pflege der Beziehungen zu anderen Sportverbänden, insbesondere im Rahmen der Sport Austria, aber auch zu internationalen Dartsverbänden und Institutionen (z.B. WDF, WADA, GAIFS, etc.).
- 3.1.16 Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt:
- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- 3.2 Der Zweck des Verbandes soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.2.2 Lizenzgebühren
- 3.2.3 Erträge aus Veranstaltungen (z.B. Kantinenbetrieb bei Verbandsveranstaltungen) und verbandseigenen Unternehmungen.
- 3.2.4 Spenden
- 3.2.5 Werbung und Sponsoring jeglicher Art außer parteipolitischer Werbung



- 3.2.6 Straf- und sonstige Gebühren (z.B. Entgelt für Entsendung eines Schiedsrichters oder Turnierleiters usw.)
 - 3.2.7 Förderungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen aus öffentlicher oder privater Hand
 - 3.2.8 Zins- und Kapitalerträge aus Veranlagungen und Beteiligungen
 - 3.2.9 Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften
 - 3.2.10 Erträge aus für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Betrieben
 - 3.2.11 Erträge aus Verbandsfesten
- 3.3 Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
- Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Mitglieder auf Zeit, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind aktive Landesverbände im Sinne des Vereinsgesetzes, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Verbandszwecks unterstützen, sowie allen ihren Pflichten, insbesondere der Bezahlung aller Gebühren nachkommen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind aktive Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes, in Bundesländern, in denen es keinen aktiven Landesverband laut 4.2 gibt. Sie unterstützen die Verbandstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der



Erreichung des Verbandszwecks und kommen allen ihren Pflichten, insbesondere der Bezahlung aller Gebühren nach. Es kann pro Bundesland in denen es keinen Landesverband laut 4.2 gibt maximal zwei außerordentliche Mitglieder gemäß 4.3 geben.

- 4.4 Mitglieder auf Zeit sind Landesverbände oder Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes, welche die Aufnahme gemäß 4.2 oder 4.3 beantragt haben, von der Generalversammlung jedoch nur mit einer befristeten Mitgliedschaft auf Probe von einem oder zwei Jahren aufgenommen wurden. Sie unterstützen die Verband-stätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Verbands-zwecks und kommen allen ihren Pflichten, insbesondere der Bezahlung aller Gebühren nach. Erfolgt nach der festgesetzten Frist keine Aufnahme durch die Generalversammlung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied gemäß 4.2 oder 4.3, so erlischt die Mitgliedschaft auf Zeit automatisch. Bei der Abstimmung über die eigene Aufnahme oder bei Anträgen auf Statutenänderungen oder Aufnahme oder Ausschluss anderer Mitglieder sind Mitglieder auf Zeit nicht stimmberechtigt.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband von der Generalversammlung ernannt werden.
- 4.6 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen individuell zu vereinbarenden, erhöhten Mitgliedsbeitrag haben, jedoch nicht an der Entscheidungsfindung und am Verbandsgeschehen teilnehmen. Sie haben keinerlei Antrags- oder Stimmrecht und es besteht auch keine Verpflichtung sie zu Sitzungen einzuladen oder Protokolle zur Verfügung zu stellen. Eine Fördermitgliedschaft kann jährlich vom Verband ohne Begründung beendet werden. Selbiges Recht steht auch dem fördernden Mitglied zu.



5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser kann eine vorläufige Mitgliedschaft bis zur finalen Bestätigung durch die Generalversammlung beschließen.
- 5.2 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied und Mitglied auf Zeit entscheidet die Generalversammlung des ÖDV endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied ist dem Kandidaten schriftlich (E-Mail) bekanntzugeben.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.
- 5.5 Pro Bundesland kann nur genau ein Landesverband ordentliches Mitglied des ÖDV sein. Ein derartiger Landesverband darf nur ein behördlich laut Vereinsgesetz anerkannter Verein sein.
- 5.6 Besteht die ordentliche Mitgliedschaft eines Landesverbandes im ÖDV, so kann kein anderer Landesverband oder Verein in diesem Bundesland eine Mitgliedschaft im ÖDV gemäß 4.2, 4.3 und 4.4 erwerben.
- 5.7 Aufnahmeverfahren für Mitglieder gemäß 4.2, 4.3 und 4.4:
 - 5.7.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich und Beifügung aller notwendigen Unterlagen an den Vorstand des ÖDV zu richten.
 - 5.7.2. Der Vorstand des ÖDV hat bestehende Mitglieder gemäß 4.2, 4.3 und 4.4 unverzüglich davon zu unterrichten, wenn derartige Anträge vorliegen.
 - 5.7.3 Der Vorstand hat derartige Anträge sorgfältig zu prüfen (insbesondere ob die Statuten im Einklang mit denen des ÖDV sind und ob der Beitrittswerber die Gemeinnützigkeitskriterien erfüllt).
 - 5.7.4 Über Aufnahmeanträge entscheidet die Generalversammlung des ÖDV mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - 5.7.5 Die Aufnahme als Mitglied wird erst dann wirksam, wenn der betroffene Verband oder Verein alle Pflichten erfüllt und die Bezahlung aller Gebühren erfolgt ist.



- 5.8 Aufnahmeverfahren für Mitglieder gemäß 4.5:
- 5.8.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung und auf schriftlichen Antrag des Vorstandes des ÖDV oder eines seiner ordentlichen Mitglieder.
- 5.9 Aufnahmeverfahren für Mitglieder gemäß 4.6
- 5.9.1 Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser kann eine vorläufige Mitgliedschaft bis zur finalen Bestätigung durch die Generalversammlung beschließen.
- 5.9.2 Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Generalversammlung des ÖDV endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, Ausschluss, Konkurs oder Insolvenz, sowie Verlust der Gemeinnützigkeit (bei ordentlichen Mitgliedern).
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch Antrag vom Vorstand oder eines ordentlichen Mitglieds an die Generalversammlung ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verband im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung ist nicht erforderlich. Die Streichung erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Gegen offene Forderungen des Verbandes ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.



- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied vom ÖDV schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Verbandes gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann von der Generalversammlung jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder verbandsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verband und Mitglied nachhaltig erschüttert. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder nötig.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einem ordentlichen Mitglied des Verbandes gestellt werden. Das betroffene Verbandsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung der Generalversammlung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen verbandsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Verbandsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes, gegebenenfalls nach den vom Vorstand



erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied (außer gem. 4.6) zu. Das aktive Wahlrecht sowie Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern gemäß 4.2 zu, wobei die Stimmgewichtung folgendermaßen zu berechnen ist:

a) Jedes ordentliche Mitglied, welches mindestens 50 Lizenzspielerinnen oder Lizenzspieler beim ÖDV gemeldet und entsprechend der Gebührenordnung bezahlt hat, hat eine Grundstimme auf der Generalversammlung.

b) Weitere Stimmen in der Generalversammlung erhalten ordentliche Mitglieder, wenn sie folgende Grenzen überschreiten (Stichtag ist der jeweilige Tag der GV oder LK):

- i) Mehr als 100 Lizenzspielerinnen oder -spieler gemeldet + 1 Stimme
- ii) Mehr als 200 Lizenzspielerinnen oder -spieler gemeldet + 2 Stimmen
- iii) Mehr als 300 Lizenzspielerinnen oder -spieler gemeldet + 3 Stimmen
- iv) Mehr als 400 Lizenzspielerinnen oder -spieler gemeldet + 4 Stimmen
- v) Mehr als 500 Lizenzspielerinnen oder -spieler gemeldet + 5 Stimmen

Einem Mitglied können somit maximal 6 Stimmen zustehen

Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht ausschließlich natürlichen Personen mit aufrechter ÖDV-Spiellizenz oder Ehrenmitgliedschaft zu. Verliert ein gewählter Funktionär während der laufenden Amtsperiode seine Spiellizenz, so darf er das Amt bis zum Ende der Funktionsperiode weiter ausüben. Für eine erneute Wahl ist jedoch jedenfalls eine Spiellizenz über einen Verein eines Landesverbandes zu lösen, sofern die Person kein Ehrenmitglied des ÖDV ist.

- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu



fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes schadet. Sie haben dabei die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

- 7.4 Alle Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Funktionärinnen und Funktionäre, Mitgliedsvereine und Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler die Statuten, eine gegebenenfalls von der Generalversammlung beschlossene Geschäftsordnung, die Veranstaltungsbestimmungen, die Wettkampfbregeln, die Beschlüsse und die Vorschriften des ÖDV einhalten.
- 7.5 Alle Mitglieder gem. Punkt 4 sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger weiterer Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6 Ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Zeit sind dazu verpflichtet binnen eines Jahres ab Beitritt eine Landesliga durchzuführen, an der ausschließlich Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler des ÖDV teilnehmen dürfen. Als Landesliga ist hier ein Teambewerb mit mindestens 3 Spielern pro Team und keine Einzelspielerliga zu verstehen.
- 7.7 Von ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern auf Zeit sind zumindest alle Spielerinnen und Spieler, die an der Landesliga des Landesverbandes teilnehmen, sofern dies noch nicht durch ein anderes ordentliches Mitglied geschehen ist, auch als Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler an den ÖDV zu melden und im von der ÖDV-Generalversammlung vorgegebenen Datenformat abzuliefern oder wenn möglich direkt in das Meldewesen einzugeben.
- 7.8 Von außerordentlichen Mitgliedern, sind jährlich mindestens 10 Lizenzspielerinnen oder Lizenzspieler, die nicht bereits von einem ordentlichen Mitglied oder einem Mitglied auf Zeit gemeldet sind an den ÖDV zu melden und im von der ÖDV-Generalversammlung vorgegebenen Datenformat abzuliefern oder wenn möglich direkt in das Meldewesen einzugeben.



- 7.9 Die für die für Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler anfallenden Spiellizenzgebühren sind von den Mitgliedern gemäß 4.2, 4.3 und 4.4, an den ÖDV zu überweisen. Diese Spiellizenzgebühren sind integraler Bestandteil des ÖDV-Mitgliedsbeitrages.
- 7.10 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und ÖDV-Mitgliedsbeiträgen, sowie der Entrichtung der Gebühr für die ÖDV-Spiellizenz befreit.
- 7.11 Mitglieder gem. 4.6 haben ihr anfallenden Mitgliedsbeiträge fristgerecht auf das Konto des ÖDV in der vereinbarten Höhe zu überweisen.
- 7.12 Bei Veranstaltungen des Verbandes können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 7.13 Offizielle Landesmeisterschaften können nur von Mitgliedern gemäß 4.2 und 4.4 ausgetragen werden. An diesen Landesmeisterschaften dürfen ausschließlich Personen mit ÖDV-Spiellizenz und Hauptmeldung im jeweiligen Landesverband teilnehmen.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Länderkonferenz
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) Sport- und Disziplinargericht
 - f) das Schiedsgericht.

9. Dartsvereine

- 9.1 Als Dartsvereine (in Folge kurz „Vereine“ genannt), sind im Sinne dieser Statuten, Vereine laut Vereinsgesetz in der aktuell gültigen Fassung, die eine der beiden



folgenden Voraussetzungen erfüllen definiert:

- a) Mitgliedsvereine von ordentlichen Mitgliedern gemäß 4.2 oder Mitgliedern auf Zeit gemäß 4.4, welche mindestens drei aktive Spielerinnen- oder Spieler mit ÖDV-Spiellizenz gemeldet haben
- b) Außerordentliche Mitglieder gemäß 4.3

- 9.2 Die meldenden Mitglieder sind verpflichtet, dem ÖDV alle ihre Vereine gemäß 9.1 innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu melden und etwaige anfallende Gebühren und Beiträge gemäß aktuell geltender Gebührenordnung des ÖDV, mit der Meldung selbstständig an den ÖDV zu überweisen.
- 9.3 Sollte ein gemeldeter Verein aus der meldenden Organisation ausscheiden, so ist er von der letztmeldenden Organisation abzumelden. In diesem Fall erlöschen ebenfalls alle Spielerlizenzen, welche diesem Verein zugeordnet sind, sofern nicht binnen 30 Tagen eine Neuordnung zu einem anderen Verein erfolgt. Etwaige Regelungen und Vorschriften der Landesverbände, ihrer Ligen und der Bundesliga, welche die Bedingungen für Vereins/Teamwechsel definieren, sind von dieser Regelung unbeeinträchtigt und weiterhin einzuhalten.
- 9.4 Den Beschluss über einen Entzug des Status als Dartsverein gemäß diesen Statuten fällt in den Aufgabenbereich des Sport- und Disziplinargerichtes. Ohne Rücksicht darauf kann der ÖDV-Vorstand einem Verein diesen Status vorübergehend begründet entziehen. In diesem Fall ist gleichzeitig ein Verfahren vor dem Sport- und Disziplinargericht einzuleiten. Der vorübergehende Entzug gilt bis der Spruch des Sport- und Disziplinargerichts gefasst wurde, falls der Vorstand keine andere Regelung trifft.
- 9.5 Insbesondere ist der Status als Dartsverein im Sinne dieser Statuten ohne zusätzliches Verfahren zu entziehen, wenn der betroffene Verein Schulden beim Österreichischen Darts Verband hat.



- 9.6 Der ÖDV kann die Anerkennung eines Dartsvereins gemäß diesen Statuten ohne Angabe von Gründen verweigern. Ist dies der Fall, so kann der Landesverband des betroffenen Vereins dagegen berufen. Die Berufungsinstanz ist in diesem Fall die Länderkonferenz.
- 9.7 Der Status als Dartsverein im Sinne dieser Statuten beginnt mit der Bekanntgabe der Meldung durch ein Mitglied gemäß 4.2 und 4.4, sowie durch die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß 4.3, sofern der Verein nicht binnen 14 Tagen vom ÖDV abgelehnt wird und vorbehaltlich der Bezahlung gemäß Gebührenordnung durch das Mitglied.
- 9.8 Zum Nachweis der Anerkennung als Dartsverein im Sinne dieser Statuten, kann vom ÖDV ein standardisiertes Zertifikat ausgestellt werden.

10. Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler

- 10.1 Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler (in der Folge kurz „Spielerinnen und Spieler“ genannt) sind Sportausübende, die dem ÖDV von den Mitgliedern gemäß 4.2 bis 4.4 gemeldet und - sofern dies für die Erlangung der Spiellizenz erforderlich ist – auch bezahlt¹ werden.
- 10.2 Die meldenden Mitglieder sind verpflichtet, dem ÖDV alle Ihnen gemeldeten Spielerinnen und Spieler innerhalb eines angemessenen Zeitraums² zu melden und die anfallenden Gebühren und Beiträge gemäß aktuell geltender Gebührenordnung des ÖDV, mit der Meldung selbstständig an den ÖDV zu überweisen.
- 10.3 Sollte eine gemeldete Spielerin oder ein gemeldeter Spieler keinem Mitglied und auch keiner Unterorganisation eines Mitgliedes mehr angehören, so ist er vom letztmeldenden Mitglied abzumelden. In diesem Fall erlischt die Spiellizenz sofern nicht binnen 30 Tagen eine Neuordnung zu einem anderen Verein erfolgt. Etwaige Regelungen und Vorschriften der Landesverbände, ihrer Ligen und der Bundesliga,

¹ Diese Spielerlizenzgebühren sind integraler Bestandteil des ÖDV-Mitgliedsbeitrages (siehe 7.9)

² Dieser ist in der Gebührenordnung festzulegen.



welche die Bedingungen für Vereins/Teamwechsel definieren, sind von dieser Regelung unbetroffen und weiterhin einzuhalten.

- 10.4 Der Beschluss über einen Entzug der Spiellizenz fällt in den Aufgabenbereich ÖDV Sportgerichtsbarkeit. Ohne Rücksicht darauf kann der ÖDV-Vorstand eine Spiellizenz suspendieren. In diesem Fall ist gleichzeitig ein Verfahren vor dem Sport- und Disziplinargericht einzuleiten. Die Suspendierung gilt bis der Spruch des Sport- und Disziplinargerichts gefasst wurde, falls der Vorstand keine andere Regelung trifft.
- 10.5 Insbesondere ist eine Spiellizenz ohne zusätzliches Verfahren zu entziehen, wenn der betroffene Spieler oder die betroffene Spielerin Schulden beim Österreichischen Darts Verband hat.
- 10.6 Der ÖDV kann die Ausstellung einer Spiellizenz ohne Angabe von Gründen verweigern. Ist dies der Fall, so kann der Landesverband der betroffenen Spielerin oder des betroffenen Spielers dagegen berufen. Die Berufungsinstanz ist in diesem Fall die Länderkonferenz.
- 10.7 Der Status als Lizenzspielerin oder Lizenzspieler beginnt mit der Bekanntgabe der Meldung³ durch ein Mitglied gemäß 4.2, 4.3 und 4.4, sofern diese nicht binnen 14 Tagen vom ÖDV abgelehnt wird, vorbehaltlich der Bezahlung gemäß Gebührenordnung durch das Mitglied.
- 10.8 Zum Nachweis einer gültigen Spiellizenz kann vom ÖDV ein Lizenznachweis (z.B. eine ÖDV – Playercard) ausgestellt werden.⁴

³ So der ÖDV ein elektronisches Meldewesen besitzt, ist das Mitglied verpflichtet, die Meldung mittels diesem durchzuführen, wobei darauf zu achten ist, dass passende Schnittstellen, die eine Gesamtmeldung ermöglicht, vorhanden ist.

⁴ Der ÖDV kann die Playercard auch in Elektronischer Form einführen. Es besteht kein Anspruch auf einen ÖDV-Spielerpass oder eine ÖDV-Playercard in nicht elektronischer Form.



11. Die Generalversammlung

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Zeitraum von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt. Ebenfalls kann die Generalversammlung die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen. Diesfalls ist von der Generalversammlung ein Zeitrahmen und ein Ort für diese festzulegen.
- 11.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, dem Ort der Generalversammlung und der Beginnzeit zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen. Jedes Mitglied des ÖDV ist verpflichtet, dem Vorstand selbstständig und ohne zusätzliche Aufforderung eine aktuelle und funktionierende E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen, an die die Einladung gesendet werden kann. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, besteht kein Anspruch auf Versendung einer Einladung per Post oder Fax.
- 11.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 11.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von Mitgliedern gemäß 4.2, 4.3 und 4.4 bis längstens zehn Tage vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbandes können nur von



Vorstandsmitgliedern oder ordentlichen Mitgliedern gemäß 4.2 eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung allen Verbandsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken (E-Mail).

11.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges können keine Beschlüsse gefasst werden.

11.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder gemäß 4.2. Die Stimmverteilung ist in 7.2 geregelt.

Die Verbandsmitglieder werden auf Sitzungen grundsätzlich von einer Person vertreten, die als vertretungsberechtigt im Zentralem Vereinsregister gelistet ist. Alternativ ist es auch möglich, dass ein anderer Funktionär des Verbandsmitglieds diesen vertritt, falls eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Sitzungen des ÖDV müssen entweder vollständig als Präsenzsitzung oder vollständig als Onlinesitzung angekündigt und durchgeführt werden. Mischformen (sogenannte Hybridsitzungen) sind nicht zugelassen. Die jährliche ordentliche Generalversammlung ist jedenfalls aus Präsenzsitzung durchzuführen.

Eine Stimmübertragung mittels Vollmacht an Vorstandsmitglieder oder Funktionäre des ÖDV ist nicht möglich.

Ein Vorstandsmitglied des ÖDV darf nur dann die Stimme eines Landesverbandes führen, wenn er im Zentralen Vereins Register als vertretungsberechtigt ausgewiesen ist. Selbiges gilt für Ehrenmitglieder (4.5) und fördernde Mitglieder (4.6)

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Verbandsmitglied gemäß 4.2 bis 4.6 ist weder im Wege einer schriftlichen noch einer mündlichen Bevollmächtigung zulässig. Eine natürliche Person kann daher nicht mehr als einen Landesverband vertreten.



- 11.8 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn nicht mindestens zwei ordentliche Mitglieder anwesend sind, können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden, die Statutenänderungen, die Aufnahme als oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäß 4.2 und 4.5, die Auflösung des Verbandes und die Höhe der aufzubringenden Mittel betreffen. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich, wenn in den Statuten nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert werden, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder gemäß 4.2 erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.10 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, und zwar mit gleichen und nicht markierten Stimmzetteln, abzustimmen. Teilnehmende per Videokonferenz müssen mittels geeignetem Abstimmungssoftware die Möglichkeit bekommen, geheim abzustimmen.
- 11.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verbandes, in dessen oder derer Verhinderung seine Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Sitzungsleitung kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zulassen, sofern das sinnvoll erscheint und die Generalversammlung dagegen keinen Einspruch erhebt.
- 11.12 Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Die Protokolle von Generalversammlungen müssen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Das Protokoll wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär verfasst.



12. Aufgaben der Generalversammlung

12.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

12.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte, der Berichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

12.1.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstands;

12.1.3 Beschlussfassung des Jahresvoranschlags (Budgetrahmen), sowie die Festsetzung der Höhe aller aufzubringenden Mittel;

12.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;

12.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer einerseits und dem Verband andererseits;

12.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsstatuten sowie über die Auflösung des Verbandes;

12.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, Angelegenheiten und eingebrachte Anträge;

12.1.6 Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

13. Die Länderkonferenz

13.1 Die Länderkonferenz setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß 4.2 und je einem Vertreter der Mitglieder gemäß 4.3 und 4.4 sowie dem Präsidenten des ÖDV oder eines seiner Vizepräsidenten, sowie



dem Generalsekretär des ÖDV als Protokollführer ohne Stimme.

- 13.2 Die Länderkonferenz hat wenigstens einmal jährlich zusammenzutreten. Den Vorsitz in der Länderkonferenz führt der Präsident des ÖDV oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand des ÖDV kann einen Sitzungsleiter aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder ernennen oder es von der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gemäß 4.2 gewünscht; dann wählen die Vertreter der Mitglieder gemäß 4.2 eine Person aus ihrem Kreis zum Sitzungsleiter für die aktuelle Sitzung.
- 13.3 Stimmberechtigt in der Länderkonferenz sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß 4.2 mit jeweils einer Stimme, sowie die Präsidentin oder der Präsident des ÖDV. Die Länderkonferenz verfügt damit über maximal 10 Stimmen.
- 13.4 Mitglieder gemäß 4.3, und 4.4 haben kein Stimmrecht, sondern nur Rede-, Antragsrecht. Sie wohnen als beratende Mitglieder den Sitzungen der Länderkonferenz bei.
- 13.5 Die ordentlichen Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des ÖDV einberufen und finden am Tag der ordentlichen Generalversammlung oder am Vortag selbiger statt.
- 13.6 Außerordentliche Sitzungen können:
- a) durch zwei ordentlichen Mitglieder gemäß 4.2 schriftlich beim Vorstand des ÖDV beantragt werden. Der Termin für eine außerordentliche Sitzung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrages festzulegen und vom Vorstand des ÖDV einzuladen. Die Sitzung hat spätestens zwei Wochen nach der Einladung stattzufinden.
 - b) durch den Vorstand des ÖDV, falls sich die Notwendigkeit dazu ergibt, eingeladen werden.
- 13.7 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei der ordentlichen Mitglieder gemäß 4.2 erforderlich



Beschlüsse durch die Länderkonferenz können auch per Umlaufbeschluss (E-Mail) erfolgen.

- 13.8 Den Sitzungen der Länderkonferenz können auch sonstige Vorstandsmitglieder des ÖDV, Referenten, weitere Vertreter von Mitgliedern oder sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden, wenn die Länderkonferenz kein Veto einlegt.
- 13.9 In den Aufgabenbereich der Länderkonferenz fallen insbesondere:
- a) Genehmigung der Austragung von internationalen Nationalteambewerben (z.B. Springcup, Europe Cup, World Cup, Europe Cup Youth, etc.) durch den ÖDV⁵;
 - b) die Koordination von Maßnahmen, welche die Landesverbände betreffen (z.B. einheitliche Terminfindung für Landesmeisterschaften);
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Sport- und Disziplinargerichtes;
 - d) Vorschlagsrecht zur Ernennung eines Ehrenmitglieds;
 - e) Änderung aller Richtlinien und Rahmenbedingungen in sportlichen Belangen (z.B. Ranglistenturniere, Bundesliga, Österreichische Staatsmeisterschaften, etc.);
 - f) Genehmigung der Entsendungsrichtlinien für Nationalteameinsätze auf Vorschlag des Bundestrainers;
 - g) Zusätzliche Bestimmungen bezüglich Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler können in einer Durchführungsbestimmung zu „Punkt10. Lizenzspielerinnen und Lizenzspieler“ geregelt werden, welche vom Vorstand erarbeitet und der Länderkonferenz zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.
 - h) Festlegung von Terminen. Dazu können eigene Terminkonferenzen einberufen werden.
- 13.10 Die Beschlüsse der Länderkonferenz werden mit Ausnahme der Punkte a) und f), welche mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefasst werden, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.11 Länderkonferenzen können, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch ohne physische

⁵ Die Genehmigung zur Bewerbung für derartige Events ist vor der Bewerbung einzuholen!



Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Länderkonferenzen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

- 13.12 Über den Verlauf jeder Länderkonferenz ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Die Protokolle von Länderkonferenzen müssen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Für die Verfassung des Protokolls ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des ÖDV verantwortlich.

14. Der Vorstand

- 14.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sieben Personen. Der Vorstand besteht aus:
- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 - c. einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - d. einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die tatsächliche Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt, mit Ausnahme der in diesen Statuten explizit geregelten Punkte dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

Es ist danach zu trachten bei einer Neuwahl alle sieben Vorstandspositionen zu



besetzen. Unbeachtet dessen, gilt der Vorstand als wählbar und handlungsfähig, wenn mindestens folgende Positionen besetzt werden können:

- die Präsidentin oder der Präsident
- eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident
- eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent
- eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär

Sollten nicht alle sieben Personen bei einer Neuwahl besetzt werden können, ist eine Ergänzung so bald wie möglich mittels Kooptierung vorzunehmen.

- 14.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 14.3 Sollten auch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 14.4 Der Vorstand wird von der Generalversammlung ab der Wahl bis zur zweitfolgenden ordentlichen Generalversammlung des Verbandes bestellt. Vorstandsmitglieder sind



unbeschränkt wieder wählbar. Die Funktionsperiode aller Vorstandsmitglieder endet spätestens am 31. März des zweitfolgenden Geschäftsjahres nach der Generalversammlung.

- 14.5 Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, einberufen. Dies muss schriftlich (E-Mail) geschehen und hat zumindest sieben Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Sind auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Die Mitglieder gemäß 4.2 und 4.4 müssen jedenfalls schriftlich (E-Mail) dazu eingeladen werden, einen Vertreter als Gast zu Vorstandssitzungen zu entsenden. Über die Beschlüsse einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches auch den Mitgliedern gemäß 4.2, 4.3 und 4.4 zugänglich gemacht werden muss. Für die Protokollerstellung ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär verantwortlich.
- 14.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 14.7 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident in Reihenfolge ihrer Wahl.
- 14.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 14.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verband daraus Schaden erwüchse. Die Mitglieder des



Verbandes sind unverzüglich vom Rücktritt eines Vorstands-mitgliedes in Kenntnis zu setzen.

14.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Eine derartige Geschäftsordnung muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

14.11 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich.

15. Aufgaben des Vorstands

15.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

15.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

15.1.2 Ausarbeitung eines Vorschlags für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren sowie sonstiger Gebühren und Beiträge zur Vorlage an und Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

15.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

15.1.4 Verwaltung des Verbandsvermögens;

15.1.5 Führung einer Mitgliederliste sowie einer Liste der Personen mit Spiellizenz in elektronischer Form.

15.1.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;



- 15.1.7 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- 15.1.8 Durchführung von notwendigen Meldungen an die zuständige Vereinsbehörde
- 15.1.9 Pflege der Kontakte zur World Darts Federation (WDF) und deren internationalen Mitgliedsverbänden sowie die Vertretung des ÖDV bei den Sitzungen der WDF, insbesondere bei deren Generalversammlung
- 15.1.10 Pflege der Kontakte mit sowie Vertretung gegenüber von Ministerien, Behörden, der Sport Austria, der NADA Austria und anderen relevanten Stellen.

16. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 16.1 Der Verband wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Sollten auch diese auf Dauer verhindert sein, werden die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär vertreten und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Finanzreferenten oder der Finanzreferent durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin vertreten.
- 16.2 Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung führen den Vorsitz die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in Reihenfolge ihrer Wahl.
- 16.3 Der/Die Finanzreferent(in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Im Verhinderungsfall erfolgt die Stellvertretung durch die stellvertretende Finanzreferentin oder den stellvertretenden Finanzreferenten.
- 16.4 Der/Die Generalsekretär(in) hat die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und ist insbesondere auch für die Führung



der Protokolle der Vorstandssitzungen, der Generalversammlungen und aller anderer Verbandssitzungen verantwortlich. Im Verhinderungsfall erfolgt die Stellvertretung durch die stellvertretende Generalsekretärin oder den stellvertretenden Generalsekretär.

17. Sport- und Disziplinargericht

- 17.1 Die genauen Aufgabenbereiche und Regelungen des Sport- und Disziplinargerichtes werden in den Statuten des Sport- und Disziplinargerichtes des ÖDV geregelt.
- 17.2 Die Mitglieder des Sport- und Disziplinargerichtes des ÖDV werden von der Länderkonferenz gewählt.
- 17.3 Das passive Wahlrecht für die Mitgliedschaft im Sport- und Disziplinargericht des ÖDV steht ausschließlich natürlichen Personen mit aufrechter ÖDV-Spiellizenz oder Ehrenmitgliedschaft zu. Verliert ein Mitglied des Sport- und Disziplinargerichtes während der laufenden Amtsperiode seine Spiellizenz, so darf er das Amt bis zum Ende der Funktionsperiode weiter ausüben. Für eine erneute Wahl ist jedoch jedenfalls eine Spiellizenz über einen Verein eines Landesverbandes zu lösen, sofern die Person kein Ehrenmitglied des ÖDV ist.
- 17.4 Die Funktion eines Mitglieds des Sport- und Disziplinargerichtes des ÖDV ist unvereinbar mit einer Vorstandsfunktion oder Funktionärstätigkeit im ÖDV oder eines seiner Mitglieder.
- 17.5 Die Geschäftsordnung des Sport- und Disziplinargerichtes wird von der Generalversammlung beschlossen. In dieser sind alle Details zur verbandsinternen Sport- und Disziplinargerichtbarkeit geregelt.
- 17.6 Dem Sport- und Disziplinargericht obliegt die Behandlung aller sportlichen und disziplinären Verfehlungen, die im direkten Verantwortungsbereich des ÖDV passieren (z.B. im Rahmen von ÖDV-Ranglistenturniere, Bundesligabegegnungen, Nationalteameinsätzen, auf Sitzungen und Veranstaltungen des ÖDV).



- 17.7 Dem Sport- und Disziplinargericht obliegt insbesondere nicht die Behandlung aller sportlichen und disziplinären Verfehlungen, die im Verantwortungsbereich eines Landesverbandes passieren (z.B. Vorfälle in Ligen der Landesverbände, auf Landesmeisterschaften oder Sitzungen und Veranstaltungen der Landesverbände). Es ist jedoch möglich, dass ein Landesverband etwaige Maßnahmen, die durch die Sport- und Disziplinargerichtsbarkeit in seinem Bereich gefasst wurden, dem ÖDV übermittelt. Dieser kann dann gegebenenfalls ein Verfahren einleiten oder den Spruch des Landesverbandes per Vorstandsbeschluss übernehmen.
- 17.8 Einer Spielerin oder einem Spieler kann auf folgende Art und Weise die ÖDV-Spiellizenz entzogen werden:
- a) Durch Beschluss des Sport- und Disziplinargerichtes des ÖDV in einem Verfahren das seinen Zuständigkeitsbereich betrifft
 - b) Auf begründeten Antrag eines Landesverbandes, in welchem der Spieler oder die Spielerin haupt- oder nebegemeldet ist an den ÖDV-Vorstand. Dieser entscheidet über eine Weiterleitung an das Sport- und Disziplinargericht des ÖDV, welches in der Folge gegebenenfalls über diesen Antrag auf Entzug der Spiellizenz nach sorgfältiger Prüfung durch entscheidet.

18. Rechnungsprüfer

- 18.1 Der Verband hat zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer (in Folge auch kurz „Prüferinnen und Prüfer“ genannt), die jedoch keine Verbandsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer bis zur zweitfolgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Prüferinnen und Prüfern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.



- 18.2 Die Prüferinnen und Prüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Prüferinnen und Prüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüferinnen und Prüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 18.3 Ist der Verband aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen und Prüfer. -

19. Schiedsgericht

- 19.1 In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- 19.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die Inhaber einer gültigen Spiellizenz oder Ehrenmitglieder des Verbandes sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts



- namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 19.3 Diese beiden Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter wählen eine dritte Person zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Beide schlagen eine weitere Person als dritte Schiedsrichterin oder dritten Schiedsrichter vor. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet zwischen den beiden vorgeschlagenen Personen das Los.
- 19.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, die jeweiligen Kosten dafür tragen jedoch in jedem Fall die jeweiligen Parteien selbst.
- 19.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbandsintern endgültig.
- 19.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 19.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.
- 19.7 Schiedsgerichtsverfahren können, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu



wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

20. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

- 20.1 Der Österreichische Darts Verband (ÖDV) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 20.2 Der Österreichische Darts Verband (ÖDV) und seine Mitglieder verpflichten sich,
 - 20.2.1 die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
 - 20.2.2 alle fair zu behandeln,
 - 20.2.3 keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
 - 20.2.4 die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
 - 20.2.5 sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
 - 20.2.6 die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der Sportlerinnen und Sportler zu unterstützen,
 - 20.2.7 ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
 - 20.2.8 soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
 - 20.2.9 anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖDV stehen,



- 20.2.10 Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- 20.2.11 nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- 20.2.12 durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken, sowie die im ÖDV gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, bei auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Sportlerinnen und Sportler), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

21. Anti-Doping Policy

- 21.1 Der Österreichische Darts Verband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, Personen mit ÖDV-Spiellizenz, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen World Darts Federation. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Darts Verband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- 21.2 Der Österreichische Darts Verband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.



- 21.3 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Darts Verbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.“
- 21.4 Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Insbesondere ist einer Ladung der ÖADR oder der USK jedenfalls Folge zu leisten.
- 21.5 Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen, die ihren Verpflichtungen gemäß .4 nicht nachkommen, wird vorläufig die ÖDV-Spiellizenz entzogen, sowie von allen anderen Tätigkeiten im Österreichischen Darts Verband vorläufig suspendiert. Sollte die betroffene Person in Folge weiterhin nicht den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirken, wird vom Österreichischen Darts Verband ein Verfahren vor dem Sport- und Disziplinargericht des ÖDV eingeleitet.
- 21.6 Der ÖDV-Vorstand ernennt eine Anti-Doping-Beauftragte oder einen Anti-Doping-Beauftragten, die oder der jährlich von der NADA Austria geschult wird und die Umsetzung der Maßnahmenpakete in Abstimmung mit der NADA Austria koordiniert.
- 21.7 Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Darts Verbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit



über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

- 21.8 Es dürfen nur jene Sportlerinnen und Sportler in die höchsten Kader und Nachwuchskader (Nationalteams) aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021, in der derzeit gültigen Fassung abgegeben haben. Dem Spieler ist bei der Aufnahme nahezulegen, die Online-"Anti-Doping Lizenz für Sportlerinnen und Sportler" der NADA Austria positiv zu absolvieren.
- 21.9 Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportlerinnen und Sportler herangezogen werden, welche die eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 4 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021, in der derzeit gültigen Fassung abgegeben und die Online-"Anti-Doping Lizenz für Trainerinnen und Trainer" der NADA Austria positiv absolviert haben.
- 21.10 In die Wettkampfbedingungen für Wettkämpfe, die vom Österreichischen Darts Verband, im Auftrag des Österreichischen Darts Verbandes oder unter der Patronanz des Österreichischen Darts Verbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des ADBG 2021 in folgender Form aufzunehmen:

„Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping



Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.“

- 21.11 Im Falle einer positiven Dopingkontrolle oder eines „Missed Tests“ (unentschuldigte Abwesenheit zum Zeitpunkt einer geplanten Dopingkontrolle) sind sämtliche Kosten, welche dem ÖDV seitens der NADA oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom betroffenen Sportler selbst innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen. Diese Kostenersätze schließen weiterreichende Schadenersatzforderungen seitens des ÖDV nicht aus.

22. Charta – Play Fair Code

Wettspielkriminalität im Allgemeinen und Spielmanipulation im Besonderen drohen die fundamentalen Charakterzüge des Sports, die Glaubwürdigkeit, die Fairness und die Integrität des Sports zu unterwandern. Diese negative Entwicklung bedeutet für den Sport im Allgemeinen eine ernsthafte Bedrohung. Die führenden Vertreter im österreichischen Sport haben diese global bedrohliche Entwicklung für die Integrität des Sports und für die gesellschaftliche Bedeutung des Sports erkannt und mit dem Play Fair Code eine Plattform zur Erhaltung des sportlichen Wertesystems in Österreich geschaffen.

Herausforderung des Play Fair Code ist es, die sozialen, ethischen und kulturellen Werte, aber auch die wirtschaftliche Bedeutung des Sports zu bewahren.

Die Kernaufgaben des Play Fair Code liegen daher in:



- der Prävention (Schulung und Bewusstseinsbildung der Betroffenen)
- im Monitoring (Beobachtung und Analyse von Spielergebnissen durch Frühwarn-Systeme)
- dem Betrieb einer professionellen und vertraulichen Ombudsstelle für Athleten und allen Beteiligten im Sport.

Ziel ist es, gemeinsam mit den österreichischen Sportverbänden und Athleten saubere und manipulationsfreie Wettbewerbe zu bewahren. Dieses Ziel, die damit verbundenen Maßnahmen und die Aktivitäten des Play Fair Code werden vom Österreichischen Darts Verband unterstützt.

23. Compliancy & Good Governance

23.1 Der Österreichische Darts Verband (ÖDV) steht für Integrität und Glaubwürdigkeit im Dartssport als elementares Gut und sieht dies als Basis seiner Arbeit an. Er legt Wert auf ein ethisch korrektes und sportlich faires Verhalten und verurteilt daher jegliche Form der Spielmanipulation. Auch ist sich der ÖDV seiner sozialen Verantwortung und Vorbildwirkung als Sportverband bewusst. Insofern hält der Verband fest, dass er explizit dazu beitragen will, Gleichberechtigung, solidarisches Miteinander und Teamgeist zu fördern, sowie gegen jede Art von Diskriminierungen präventiv vorzugehen und im Sinne einer Kultur der Menschenrechte zu agieren. Insbesondere duldet der ÖDV keinerlei Rassismus, keine Form der Gewalt und keine sexuellen Übergriffe in seinem Wirkungsbereich. Um dies und eine gedeihliche und solidarische Zusammenarbeit zu gewährleisten, gelten für alle ÖDV-Funktionäre folgende Regelungen:



- 23.1.1 Der ÖDV verpflichtet sich zu einer Verbandsführung im Sinne einer Good Governance. Er versteht sich als eine durch das Ehrenamt geprägte Organisation und erkennt die ehrenamtliche Arbeit als existenziell wichtige Grundlage des organisierten Sports an.
- 23.1.2 Basis dieser Arbeit ist das Bekenntnis aller Funktionärinnen und Funktionäre, sowie der Mitglieder des ÖDV, dass im Dartsport kein Platz für jegliche Art der Diskriminierung oder Rassismus ist. Jeder Mensch wird mit Respekt behandelt und die Würde jederzeit als höchstes Gut geachtet.
- 23.1.3 Ziel ist es, eine verantwortungsbewusste Leitung, Kontrolle und Kommunikation (auch mit den Mitgliedern, deren Vereinen sowie Spielerinnen und Spielern) sicherzustellen ohne dabei die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Leitungsorgane einzuschränken.
- 23.1.4 Der ÖDV strebt eine klare Definition der Verantwortlichkeiten bei Aufsicht, Leitung und Umsetzung an. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis von Steuerung, Führung und Kontrolle zwischen Mitgliedern und Vorstand.
- 23.1.5 Der Vorstand des ÖDV führt die Organisation verantwortungsbewusst, effizient und nachhaltig und gewährleistet eine zeitnahe, transparente Information über die Struktur und Tätigkeiten sowie die Verwendung seiner Mittel unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- 23.1.6 Alle Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder treten entschieden jeder Form von Rassismus, jeglicher Form der Gewalt, sexuellen Übergriffe und Spielmanipulation entgegen und sorgen mit geeigneten Mitteln in enger Abstimmung miteinander sowie darauf ausgerichteten Akteuren im Bereich des Sportes (z.B. der Sport Austria) für Präventionsmaßnahmen.



23.1.7 Alle Beteiligten sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen im ÖDV. Sollten Interessen des ÖDV oder seiner Mitglieder mit Interessen von Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen kollidieren, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Falle wirkt das betroffene Vorstandsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Entscheidungen, Diskussionen und Verhandlungen nicht mit.

23.1.8 Können Interessenskonflikte nicht einvernehmlich innerhalb des Vorstandes gelöst werden, wird die Generalversammlung als neutrale Instanz angerufen. Bei einvernehmlichen Lösungen, die innerhalb der Verbandsführung erarbeitet werden, werden die Verbandsmitglieder zeitnah (spätestens binnen 14 Tagen) über den Interessenkonflikt und die entsprechenden Maßnahmen zu dessen Lösung informiert.

23.1.9 Persönliche Verhältnisse (verheiratet, nahe verwandt oder verschwägert bzw. in einer dauerhaften Partnerschaft lebend oder sonstige wirtschaftliche Naheverhältnisse) von Angestellten, Werkunternehmern und bezahlten Dienstleistern des ÖDV zu Mitgliedern des Vorstands sind den Mitgliedern gegenüber offen zu legen.

23.1.10 Personen, die mit Darts im weiteren Sinne (wenn auch nur teilweise) ihren Lebensunterhalt verdienen, dürfen auf Grund der offensichtlichen Unvereinbarkeit nicht Vorstandsmitglieder im ÖDV sein und auch keine Funktionärstätigkeit übernehmen. Dies betrifft unter anderem:

- a) Profisportler
- b) Eigentümer oder Mitarbeiter von Dartshops
- c) Hersteller von Darts und Dartszubehör und ihre Mitarbeiter



- d) Eigentümer oder Mitarbeiter von Textildruckunternehmen
- e) Automatenaufsteller und ihre Mitarbeiter
- f) Betreiber von Darts-Vereinslokalen
- g) Besitzer von Gastronomiebetrieben, die einen relevanten Teil ihres Umsatzes durch Darts verdienen.

Selbiges gilt auch für Personen, die in einem persönlichen Naheverhältnis (verheiratet, nahe verwandt oder verschwägert bzw. in einer dauerhaften Partnerschaft lebend oder sonstige wirtschaftliche Naheverhältnisse habend) zu einer Person stehen, die mit Darts im weiteren Sinne (wenn auch nur teilweise) ihren Lebensunterhalt verdient.

24. Auflösung des Verbandes

24.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, beschlossen werden. Sie kann nur mittels der doppelten Mehrheit von

- a) zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gemäß 4.2
- b) der zahlenmäßigen Mehrheit aller Mitglieder gemäß 4.2

beschlossen werden.

24.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator.

24.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des



bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

25. Auslegung der Statuten

In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des ÖDV. Sollte ein derartiger Fall vorkommen, ist im Anschluss von der Generalversammlung innerhalb angemessener Fristen, eine für zukünftige Fälle allgemein gültige Regelung zu erarbeiten und zu beschließen.

26. Inkrafttreten

Die Statuten des ÖDV in der vorliegenden Form wurden auf der Generalversammlung vom 06.10.2024 beschlossen. Sie treten mit der Beschlussfassung, vorbehaltlich einer Nichtuntersagung durch die zuständige Vereinsbehörde, in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten treten alle bisher geltenden Statuten des ÖDV außer Kraft.



Austrian Darts Federation

Österreichischer Dartsverband



In Kraft gesetzt von: Generalversammlung des ÖDV

In Kraft gesetzt am: 27.02.2026